



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.



# EDICT

Wodurch denjenigen

**Muswärtigen**

und bemittelten

**PARTICULIERS,**

Welche sich in

**Seiner Königl. Majestät Landen**

von nun an etabliren werden/ die Versicherung ertheuet wird/

Das wann Dieselbe etwa über kurz oder lang

**Ihr ETABLISSEMENT**

in denen hiesigen Landen wiederum quittiren wollen/

Sie sowohl als ihre Erben alsdenn von Erlegung der Abzugs-  
Gelder/ von dem in hiesigen Lande mitgebrachten Vermögen  
sey seyn sollen.

De Dato Berlin/ den 3. September 1749.

G L E B E

Bedruckt bey Joh. Rudolph Sigmund/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.





**R**ur Friedrich, von  
Gottes Gnaden König  
in Preussen / Marggraf zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog  
von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und  
Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Mag-  
deburg / Cleve / Sülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-  
ben und Wenden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Frisland und Mörs /  
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Ho-  
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leer-  
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / u. u. u.

Haben zwar in Unserm unter dem 1<sup>ten</sup> Septembr. 1747. enia-  
nirten Edict, unter denen Wohlthaten und Vorteilen/  
welche



welche zum Besten derer Auswärtigen in Unseren  
Länden ziehenden/ vermehret worden/ unter andern  
bereits declariret: daß wann dergleichen Auswärtige  
sich in Unseren Staaten und Länden Niedergelassene/  
oder die Thrigen über kurz oder lang von denen Orten/  
welche sie zuerst zu ihrem Aufenthalt erwehlet/ in an-  
dere Städte Unserer Nothmässigkeit/ oder auch gar  
dermahleins gänzlich wieder aus Unseren in fremde  
Lände ziehen/ oder aus letztern einige ihrer Angehö-  
rigen etwas zu erben/ oder sonst Gelder solten zu he-  
ben haben/ selbige weder den Abzugs- noch Abschoss-  
Rechten unterworfen seyn solten.

Wann Wir aber zu desto mehrerer und bündig-  
ster Versicherung dessen/ solches auch noch vornemlich  
von neuen durch ein besonderes Edict zu wiederholten  
gut gefunden haben/ damit Niemanden von solchen  
Bemittelten Anziehenden/ dieses zu genießenden Benefi-  
cii wegen/ der geringste Zweifel übrig bleiben möge;  
Als haben wir allen Bemittelten Particuliers, welche  
nach dem oben allegirten Edict sowohl als von nun an/  
in Unsern Länden sich Etabliren werden/ die bündigste  
Versicherung hierdurch ertheilen wollen/ daß wenn  
dieselbe über kurz oder lang etwa von ihrer Convenienz  
finden würden/ ihr Domicilium in Unsern Länden zu  
verändern/ und wiederum auswärtig zu ziehen/ ihnen  
alsdann solches zu thun/ zu jeder Zeit frey bleiben soll/  
ohne daß sodann weder sie oder ihre Erben/ wegen ihres  
mit im Lande gebrachten Vermögens/ einigen Abschoss/  
oder



vergleichen zu erlegen haben sollen. Wir befehlen auch Unseren sämtlichen Regierungen und Krieges- und Domainen-Sammern/ nicht weniger sämtlichen Ober- und Unter-Gerichten/ und dem Officio Fisci hierdurch in Gnaden/ sich in vorkommenden Fällen hiernach auf das genaueste zu achten. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin/ den 3. Septembris 1749.

Eriderich.



A. D. v. Dierck. F. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.  
A. L. v. Blumenhal. D. E. v. Kaut.

Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011







# EDICT

Wodurch denenjenigen

## Auswärtigen

und heimischen

## TICULIERS,

Welche sich in  
niglichen Majestät Landen  
iren werden/ die Versicherung ertheilet wird/  
ann Dieselbe etwa über kurz oder lang

## TABLISSEMENT

gen Landen wiederum quittiren wollen/  
Erben alsdenn von Erlegung der Abzug  
n in hiesigen Lande mitgebrachten Vermögen  
frey seyn sollen.

Berlin/ den 3. September 1749.

G L E B E

Dolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

